

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. Juni 2009 —
Polen/Kommission**

(Rechtssache T-257/04) ⁽¹⁾

(Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Aufgrund des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu treffende Übergangsmaßnahmen — Verordnung [EG] Nr. 1972/2003 mit Maßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Beginn — Verspätung — Änderung einer Vorschrift einer Verordnung — Wiedereröffnung der Klage gegen diese Vorschrift und alle Vorschriften, die mit ihr zusammen eine Einheit bilden — Teilweise Zulässigkeit — Verhältnismäßigkeit — Diskriminierungsverbot — Berechtigtes Vertrauen — Begründung)

(2009/C 180/76)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Pietras, sodann E. Ośniecka-Tamecka, T. Nowakowski, M. Dowgielewicz und B. Majczyna im Beistand von Rechtsanwalt M. Szpunar

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Stobiecka-Kuik, L. Visaggio und T. van Rijn, sodann T. van Rijn, H. Tserépa-Lacombe und A. Szmytkowska)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung von Art. 3 und Art. 4 Abs. 3 und 5 achter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 der Kommission vom 10. November 2003 über die aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 293, S. 3), in der durch die Verordnung (EG) Nr. 230/2004 der Kommission vom 10. Februar 2004 (ABl. L 39, S. 13) und die Verordnung (EG) Nr. 735/2004 der Kommission vom 20. April 2004 (ABl. L 114, S. 13) geänderten Fassung

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 251 vom 9.10.2004.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Juni 2009 —
Zhejiang Xinan Chemical Industrial Group/Rat**

(Rechtssache T-498/04) ⁽¹⁾

(Dumping — Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in China — Status eines in einer Marktwirtschaft tätigen Unternehmens — Art. 2 Abs. 7 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 384/96)

(2009/C 180/77)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Zhejiang Xinan Chemical Industrial Group Co. Ltd (Jiande City, China) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt D. Horovitz und B. Hartnett, Barrister, dann D. Horovitz.)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix im Beistand von Rechtsanwalt G. Berrisch)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Association des utilisateurs et distributeurs de l'agrochimie européenne (Audace) (Prozessbevollmächtigte: J. Flynn, QC, und D. Scannell, Barrister)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. Righini und K. Talabér-Ritz)

Gegenstand

Nichtigklärung des Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1683/2004 des Rates vom 24. September 2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 303, S. 1), soweit er die Klägerin betrifft

Tenor

1. Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1683/2004 des Rates vom 24. September 2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China wird für nichtig erklärt, soweit er die Zhejiang Xinan Chemical Industrial Group Co. Ltd betrifft.
2. Der Rat trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Zhejiang Xinan Chemical Industrial Group Co. Ltd sowie der Association des utilisateurs et distributeurs de l'agrochimie européenne (Audace).

3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 57 vom 5.3.2005.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 19. Juni 2009 —
Spanien/Kommission

(Rechtssache T-369/05) (¹)

(EAGFL — Abteilung Garantie — Von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfen im Weinsektor — Beihilfen zur Verbesserung der Produktion und der Vermarktung von Honig — Begriff der im Rahmen der Anwendung des Plans erlittenen Einkommenseinbußen — Art. 13 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 1493/1999 — Begriff der Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte — Art. 2 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1258/1999)

(2009/C 180/78)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: F. Díez Moreno, abogado del Estado)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: F. Jimeno Fernández)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2005/555/EG der Kommission vom 15. Juli 2005 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABl. L 188, S. 36), soweit mit ihr bestimmte vom Königreich Spanien im Wein- und Honigsektor getätigte Ausgaben ausgeschlossen werden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 296 vom 26.11.2005.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. Juni 2009 —
ArchiMEDES/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-396/05 und T-397/05) (¹)

(Schiedsklausel — Vertrag über ein Renovierungsvorhaben an einem städtischen Gebäudekomplex — Rückzahlung eines Teils der geleisteten Vorschüsse — Antrag auf Verurteilung der Kommission zur Zahlung des Restbetrags — Gegenantrag der Kommission — Nichtigkeitsklage — Rückforderungsentscheidung — Belastungsanzeige — Handlungen vertraglicher Natur — Unzulässigkeit — Aufrechnung von Forderungen)

(2009/C 180/79)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Architecture, microclimat, énergies douces — Europe et Sud SARL (ArchiMEDES) (Ganges, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte P.-P. van Gehuchten, J. Sambon und P. Reyniers)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: zunächst K. Kańska und E. Manhaeve, dann E. Manhaeve)

Gegenstand

— in der Rechtssache T-396/05: Klage gemäß Art. 230 EG auf Nichtigerklärung zum einen der Entscheidung der Kommission über die Rückforderung der im Rahmen des zwischen ihr und der Klägerin geschlossenen Vertrags gezahlten Vorschüsse und zum anderen der Entscheidung der Kommission, gegen Forderungen der Klägerin aufzurechnen

— in der Rechtssache T-397/05: Klage gemäß Art. 238 EG auf vertragliche Haftung, die auf Verurteilung der Kommission zur Zahlung des Restbetrags der in demselben Vertrag vorgesehenen Subvention gerichtet ist

Tenor

1. In der Rechtssache T-396/05 wird die Klage, soweit sie gegen die Belastungsanzeige Nr. 3240705638 und die im Schreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. August 2005 enthaltene Rückforderungsentscheidung gerichtet ist, als unzulässig abgewiesen.
2. In der Rechtssache T-396/05 hat sich der Antrag auf Nichtigerklärung der im Schreiben der Kommission vom 5. Oktober 2005 enthaltenen Entscheidung, gegen Forderungen der Architecture, microclimat, énergies douces — Europe et Sud SARL (ArchiMEDES) aufzurechnen, erledigt.
3. In der Rechtssache T-397/05 wird die Klage abgewiesen.
4. In der Rechtssache T-396/05 wird ArchiMEDES verurteilt, an die Kommission einen Betrag von 148 256,86 Euro zuzüglich Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes des französischen Rechts, wobei dieser Zinssatz 5,5 % pro Jahr nicht übersteigen darf, bis zur vollständigen Tilgung der Schuld zu zahlen.